



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.222 RRB 1878/2522</b>
Titel	<b>Gemeinde Töß; Reklamation betr. Hochwasserschaden dch. die Kempt.</b>
Datum	30.12.1878
P.	784–789

[p. 784] In Sachen der Gemeinde Töß,  
betreffend Hochwasserschaden durch die Kempt,  
hat sich ergeben:

A. In Schreiben vom 11. August d. Js. stellte eine Kommission, unterstützt von dem Gemeindrath Töß, das Gesuch, es möchte die untere Kemptbrücke an der Zürcherstraße // [p. 785] abgeändert und erweitert werden, da dieselbe in Folge ihrer verdrehten Stellung zum Flussbett und zu geringer Durchflußöffnung größere Wassermassen nicht mehr durchfließen lasse und deshalb einen Schaden an Privateigenthum von mindestens Fr. 3200 beim dießjährigen Hochwasser vom 3. Juni verursacht habe.

Im Weitern wünschen die Petenten, daß die Steigbachcoulisse, welche nach dem Hochwasser von 1876 versuchsweise um 0,3 Meter erhöht worden sei, nochmals erweitert werde, da dieselbe beim letzten Hochwasser dem Wasserabfluß nicht genügt habe. Ferner wird die Intervention des Regierungsrathes angerufen gegen die schweiz. Nationalbahngesellschaft, da dieselbe den Parallelkanal längs der nördlichen Eisenbahndammböschung zwischen Kempt und Steigbach nicht nach Vorschrift erstellt habe; statt 3 Meter Sohlenbreite, wie bei der Landabtretung vertraglich abgemacht worden sei, habe derselbe nur eine Breite von 2 Meter, welcher Umstand ebenfalls zur Vergrößerung des Hochwasserschadens beigetragen habe.

Schließlich wird noch auf einen Uebelstand aufmerksam gemacht, nämlich auf das Ablassen des Wassers in kleinen und großen Weiern bei Eintritt von Hochwasser von Seite der Weierbesitzer, wodurch die Calamität vergrößert und vielen Andern schweren Schaden zugefügt werde. Für solche Einrichtungen wäre ein strenges Regulativ und staatliche Aufsicht auf jeden Fall am Platze. // [p. 786]

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Am 1. November hat mit dem Gemeindrath Töß eine Besprechung über die Verhältnisse der Kempt und des Steigbaches an Ort und Stelle stattgefunden, und es hat die Inspektion seither die Pläne für die Kemptkorrektur bei der untern Kemptbrücke anfertigen lassen. Auf die einzelnen Punkte der Beschwerdeschrift eintretend, ist folgendes zu bemerken:

### Kemptbrücke.

Dieselbe ist gewölbt, hat 6,6 Meter lichte Weite, 0,64 Meter lichte Höhe bis an den Gewölbsatz und 0,87 Meter Bogenhöhe. Die Durchflußöffnung ist 10,8 Quadratmeter. Die obere, nur c<sup>a</sup> 400 Meter entfernte Kemptbrücke an der Zürcherstraße hat fast genau die gleiche Oeffnung, und hat bei den Hochwassern der letzten Jahre immer genügt. Es ist auch Thatsache, daß bis vor wenigen Jahren auch die untere Brücke alles Wasser zu führen vermochte. Mögen nun auch die Regenmengen von 1876 und 1878 ganz außerordentlich groß gewesen sein, so muß doch angenommen werden, daß ursprünglich die Kemptbrücke richtig berechnet und richtig angelegt worden, und die Ursachen der neuen Calamitäten anderswo zu suchen sind. Jedenfalls hat der durch den Eisenbahnbau veränderte Einlauf in

die Töß mitgewirkt; dadurch ist nämlich das Gefälle der Kempt von der Brücke bis in die Töß vermindert und die Rückstauung der Töß bei Hochwasser vergrößert worden. Auch hat sich die Sohle der Töß beim Einlauf der Kempt im Jahr 1876 durch Geschiebeablagerung // [p. 787] erhöht. Es ist zu erwarten, daß durch die Korrektur der Töß der Kempteinlauf sich wieder vertiefen & das Gefälle des Kemptablaufes sich vermehren wird. Deshalb dürfte eine etwaige Korrektur der Kempt bei der Brücke und die Vertiefung der Sohle unter dieser Brücke den genannten Uebelstand hinreichend beseitigen. Dabei kommt allerdings die Sorge für eine genügende Oeffnung der Kemptbrücke dem Staate zu, die erforderliche Eindämmung des Flusses ist aber Sache der Gemeinde. Mit der Erhöhung des Feldweges längs der Kempt ist zugleich die kleine Korrektur des Baches nach der rothen Linie im Plane zu verbinden, damit die Stauung durch die plötzliche Richtungsänderung bei der Brücke verhütet wird.

#### Steigbachcoulisse.

Es ist richtig, daß schon beim Hochwasser von 1876 die 4  $\frac{1}{4}$ ' weite Coulisse nicht alles Wasser fassen konnte & deshalb Schaden entstanden ist. In allseitigem Einverständnis wurde versuchsweise die Brücke um 0,24 Meter erhöht. Im Juni d. Js. hat sich die Ueberschwemmung wiederholt, und es kann nun ein totaler Umbau der Coulisse mit vergrößerter Oeffnung nicht mehr aufgehoben werden. Immerhin anerkennt auch der Gemeindrath Töß, daß die Hauptschuld nicht an der Coulisse liege, sondern an dem zu engen Bachprofil oberhalb derselben, und an dem vielen Geschiebe, welches der Bach bringt. Bessere Verbauung der Bachsohle durch Geschiebesammler & Korrektur // [p. 788] des Bachprofiles müssen mit dem Umbau der Coulisse verbunden werden, wenn das Uebel aufhören soll.

#### Parallelkanal längs der Nationalbahn.

Beim Baue der Nordostbahnlinie im Jahr 1854 wurde, weniger für Wasserabfluß, als vielmehr für Materialgewinnung, längs des nördlichen Randes ein Graben von 3 Meter Sohlenbreite und 1,5 Meter Tiefe gegraben. Der von der Nationalbahn erstellte Graben hat nur 2 Meter Sohlenbreite, wird aber mehr als genügen, wenn die Kempt nicht mehr ausbrechen kann. Eine Intervention von Seite des Staates erscheint vom öffentlichen Standpunkt aus nicht geboten, und da die Petenten selbst zugeben, es sei diese Frage durch Privatverträge geordnet, so werden dieselben wol besser den Rechtsweg einschlagen, wenn sie ihre Interessen für verletzt ansehen.

#### Entleerung der Weier.

Betreffend die Entleerung der Weier bei Hochwasser wird sich jede polizeiliche Aufsicht als ungenügend erweisen, wenn die freien Ueberfälle den Anforderungen nicht entsprechen. Es sollen nämlich diese Ueberfälle groß genug sein, damit so viel Wasser über dieselben ohne künstliche Vorkehrungen abfließen kann, als im Maximum dem Wassersammler zufließen kann, ohne die Dammhöhe zu erreichen.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentli- // [p. 789] chen Arbeiten,  
beschließt:

I. Dem Gemeindrath Töß wird aufgegeben:

1. Die Kempt bei der untern Brücke an der Straße Zürich–Winterthur nach beigelegter Zeichnung [rothe Linien] zu korrigiren und einzudämmen.
2. Dem Steigbach ein genügend erweitertes Profil zu geben und die erforderlichen Verbauungen und Geschiebesammler anzubringen.

II. Die Inspektion wird ermächtigt, die Sohle der Kempt unter der Kemptbrücke so viel, als es das Fundament erlaubt, zu vertiefen, und bezüglich Erweiterung der Steigbachkoulisse unter der Landstraße der Direktion eine Vorlage zu machen.

III. Die Kreisingenieure werden beauftragt, die freien Ueberfälle der größern Wassersammler hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit zu untersuchen und für allfällig nothwendig werdende Erweiterungen der Direktion Vorschläge zu machen.

IV. Mittheilung an den Gemeindrath Töß unter Zustellung der Zeichnung und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[*Transkript: rke/08.09.2015*]